

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 17 (1866)

**Heft:** 5

**Artikel:** Was kann der Staat thun zur Hebung der Landwirthschaft?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-720684>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Was kann der Staat thun zur Hebung der Landwirthschaft?

Unser Thema, in welchem ohne Weiteres gefragt ist, was der Staat thun könne zur Hebung der Landwirthschaft, geht offenbar von der Voraussetzung aus, es sei Pflicht des Staates, in irgend einer Weise zur Hebung der Landwirthschaft beizutragen. Diese Pflicht von Seite des Staates ist wohl auch ziemlich allgemein anerkannt. Indessen dürfte es doch gut sein, sich die Momente zu vergegenwärtigen, welche diese Pflicht des Staates involviren. Man wird, sofern die rechten Gesichtspunkte dafür namhaft werden, dann nicht blos vom Vorhandensein einer Pflicht im Allgemeinen wissen, sondern auch die Größe derselben einigermaßen zu bemessen in der Lage sein. Letzteres ist aber von unverkennbarem Einflusse auf die Beantwortung der als Thema gestellten Frage. Treten wir deshalb in Kürze auf die bezeichneten Momente ein.

Die Pflicht des Staates, zur Förderung der Landwirthschaft beizutragen, wird wohl am Besten aus der Bedeutung erkannt werden, welche jene für den Staat, beziehungsweise für die menschliche Gesellschaft hat. Diese Bedeutung hinwieder fann ersehen werden:

a) Aus dem Bruchtheil der Bevölkerung, welcher sich mit Landwirthschaft beschäftigt und ihr seine Existenzmittel unmittelbar verdankt.

Dieser Bruchtheil ist für die Schweiz im Allgemeinen und für Bünden ins Besondere ein sehr großer. Man rechnet in der Schweiz auf 79 Familien mit Grundbesitz nur 21 ohne solchen, oder man zählt 370,200 Haushaltungen mit, 92,800 ohne Grundbesitz. In Graubünden ist die Zahl der grundbesitzenden Familien oder Haushaltungen verhältnismäig noch viel größer. Nach einer möglichst genauen Sichtung der, verschiedenen Berufsarten angehörenden Bevölkerung aus 8 Kreisen unseres Kantons ergab sich auf Grundlage der Volkszählung von 1860, daß 71 bis 72 % unseres Volkes ausschließlich Landwirthschaft treiben. Die übrigen 29 bis 28 % umfassen dann die Handwerker, Händelsleute &c. &c., von denen Jedermann weiß, daß sie in der großen Mehrzahl auch Bauern, ja hauptsächlich Bauern sind. Ueberhaupt dürfte die Zahl der Familien in Bünden verhältnismäig sehr klein sein, die des Grundbesitzes gänzlich entbehren. — Wenn nun der Staat irgend einem Zweige der Bevölkerung, irgend einer Berufsart gegenüber Pflichten hat, so wird das gewiß der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung gegenüber der Fall sein.

b) Aus der absoluten und der hältnismässigen Größe des von der Landwirthschaft beanspruchten Kapitals.

Hierüber enthält die „Sonntagspost“ in den Artikeln mit der Ueberschrift „Landwirthschaftl. Fragezeichen“ folgende — hier im Auszuge mitgetheilte — Zusammenstellung für die ganze Schweiz.

Größe des landwirthsph. Kapitals in der Schweiz.

a) Produktive Fläche.

1)	Ackerland	1,615,000	Zu <h>ch.</h>	à 500	Fr.	.	.	.	Fr. 807,500,000
2)	Wiesland	1,768,360	"	à 500	"	.	.	.	" 884,180,000
3)	Weidfläche	2,200,000	"	à 100	"	.	.	.	" 220,000,000
4)	Weinberge	77,000	"	à 1000	"	.	.	.	" 77,000,000
									Werth der produktiven Fläche Fr. 1,988,680,000

b) Vieh.

1)	Großes Hornvieh	875,000	St.	à 200	Fr.	Fr. 175,000,000
2)	Schmalvieh	1,060,000	"	à 20	"	21,200,000
3)	Pferde, $\frac{1}{2}$ von 100,000	"	à 200	"	"	10,000,000
	(die andern dienen andern Zwecken.)					
						Werth des Viehes Fr. 206,200,000

c) Das totte Inventar.

Auf je 20 Zu <h>charten</h> oder 6 Haushaltungen ein Pflug nebst Zubehör à 2000 Fr.	.	.	.	.	.	.	.	161,500,000
								Gesammtes landw. Kapital Fr. 2,356,380,000

Zur Vergleichung.

Der schweiz. Binnenhandel bewegt jährlich 675,000,000 Fr. an Werth

darunter: 344,000,000 " " " landw. Prod.  
116,000,000 " Erzeugnisse inkl. Indust.  
215,000,000 " fremde Produkte.

Gesamtwerth des auswärtigen Handels der Schweiz Fr. 450,000,000

Summe der Werthe des Binnenhandels und auswärtigen Handels Fr. 1,125,000,000

Gesammtes landw. Kapital . . . . . Fr. 2,356,380,000

Diese Angaben beziehen sich auf das Jahr 1840.

Für Bünden stehen zur Zeit keine genauen Angabe zu Gebote. Aber man kann leicht aus den Angaben für die ganze Schweiz Rückschlüsse auf Bünden ziehen, wenigstens über die relative Bedeutung des von der Landwirthschaft beanspruchten Kapitals.

c) Aus der Größe des jährlichen Ertrags jenes Kapitals.

Darüber giebt das schon zitierte Blatt folgende Aufschlüsse, wobei zu bemerken ist, daß die zur Aussaat erforderlichen Mengen Getreide &c. abgerechnet sind.

Jährlicher Ertrag der schweiz. Landwirthschaft.

1) An Getreide	Fr. 67,291,000
2) An Kartoffeln	" 27,000,000
3) An Futter	" 165,896,000
4) An Wein	" 19,000,000
5) An Obst (in 6 Kantonen)	" 4,500,000
Summa:	
	Fr. 283,687,000

Hopfen, Tabak, Hanf, Flachs, Honig &c. nicht berechnet. Der Statistiker Schmuß berechnet den Gesamtertrag sogar auf 411,000,000 Fr.

Für Bünden stehen uns auch in dieser Beziehung keine nähere Angaben zu Gebote. Man ist bei uns aber bekanntlich sehr geneigt, den landwirth. Ertrag gering anzuschlagen, indessen wohl mit Unrecht. Angenommen, daß die Landwirthschaft in Bünden nur jene 70% der Bevölkerung erhalte, die sich ausschließlich damit beschäftigt, so dürfte immerhin behauptet werden, daß der landwirth. Ertrag — in runden Zahlen — 65,000 Menschen den vollen Lebensunterhalt gewähre. Nehmen wir die vollständige Erhaltung eines Menschen durchschnittlich zu nur 500 Fr. an, so würde dies schon eine jährliche landwirthschaftliche Produktion im Betrage von  $32\frac{1}{2}$  Millionen Fr. in Bünden aufweisen.

Diese Ansätze sind aber offenbar viel zu niedrig; und dennoch dürfte es schwer sein, bei den übrigen Berufsarten, auch sammelhaft, eine auch nur annähernd gleiche Produktion aufzuweisen.

d) Aus den Wirkungen, welche Schwankungen im landwirtsch. Ertrage auf die wichtigsten Angelegenheiten der Bevölkerung ausüben.

Diese Wirkungen werden wohl am besten durch die statistisch nachweisbare Thatsache dargelegt, daß Armut, Gant- und andere Prozesse, Vergehen und Verbrechen gegen das Eigenthum steigen und fallen mit den schlechten Ernten. Darüber aus der Sonntagspost nur folgende Angaben:

„Die Ernte von 1845 war sehr mittelmäßig, und namentlich bewirkte die nasse Witterung jenes Jahres, daß die erzeugten Früchte wenig Haltbarkeit hatten. Hauptsächlich aber übte die 1845 besonders verderblich auftretende, rätselhafte Kartoffelkrankheit einen gewaltigen Rückschlag auf die Getreidepreise. Auf die Ernte von 1846 waren Hoffnungen gerichtet; sie schmolzen zusammen mit dem Ergebniß der Ernte selbst, welches ein sehr geringes war, in vielen Gegenden weit unter

einer Mittelernte. Besonders groß war der Aussfall an Roggen, dem vorwiegenden Brodkorn in Deutschland. Dazu kam, daß man am Anfang an einen wirklichen Mangel nicht glaubte, das Steigen der Preise ein unnatürliches, künstlich hervorgerufenes nannte, hinter jedem Korn sack ein Wucherer sah und sich in breiten Strömen von Beschimpfungen über die „Kornwucherer“ ergoß, bis endlich unter fortwährendem Steigen der Preise die Ernte herankam, das Ergebniß klar machte, die Grundlosigkeit der Beruhigungen durch die Tagespresse aufdeckte und man sich auf einmal mitten in der Theurung befand. Zudem kam der Mangel an Vorräthen, welcher Umstand bewirkte, daß sich die Preise nicht nur verdoppelten, sondern verdrei- und vervierfachten.

Nun Hülferufen überall. Nun sollte geschwind wohlfeiles Getreide im Ausland gekauft werden, Vereine bildeten sich, Sparsuppenanstalten wurden eröffnet, überall Unterstützungen gesammelt und zur Einschränkung im Verbrauche aufgefordert; allein man hätte dies früher thun sollen, wenn man durchgreifend helfen wollte. Nun sollten die Regierungen helfen mit Brennerei- und Ausfuhrverboten, mit Beschränkungen des Marktverkehrs und drückenden Polizeimaßregeln aller Sorten, wodurch man die Sache noch viel schlimmer mache; denn Beschränkungen des Verkehrs verscheuchen die Verkäufer und geben Anlaß zu heimlichen Geschäften, Ausfuhrverbote setzen Verkäufer und Konsumenten in Furcht, veranlassen die Ersteren zu stärkerem Zurückhalten und die Letzteren zu vermehrten Einkäufen und verursachen in der Regel Gegenmaßregeln und damit Verminderung der Einfuhr, ganz abgesehen davon, daß sie eine Ungerechtigkeit sind gegen die Landwirthe, von denen man in Zeiten der Theurang verlangen will, daß sie den Interessen der anderen Klassen die größten Opfer bringen sollen, indem man sie durch eine Menge für schlau gehal tener Mittel bald nöthigen, bald bestimmen will, so rasch und so niedrig als möglich zu verkaufen, während man die Bauern in wohlfeilen Zeiten, wo sie Jahre lang für ihre Erzeugnisse nicht den Kostenpreis erhalten können, indeß Sieuern und Abgaben, Arbeitslöhne, Hypothekarzinse und die vielen anderweitigen Ausgaben, wie sie vorzugsweise auf dem Grundbesitze haften, unverändert fortgehen, — ganz sorglos sich selbst überläßt und Niemand darnach fragt, wie ihnen zu helfen sei.

Dem gesunden und moralischen Sinne unseres Volkes und seiner sittlichen Bildung nur verdanken wir es, daß nicht Krankheiten des moralischen Lebens zum Ausbrüche kamen, wie in Frankreich, den Niederlanden, Italien und in mehreren Gegenden von Deutschland, wo das Volk sich zusammenrottete, in seiner blinden Wuth die Landwirthe, Bäcker,

Fleischer ic. angriff, an Eigentum und Ordnung sich verging, Vorräthe verwüstete und nur durch die strengste Gewalt gebändigt werden konnte. Doch genug. Wir wollen uns nicht in eine Beschreibung jener Zeit verlieren, wir wollen nur andeuten, durch welche Mittel man dem Uebel steuern wollte, wo man Hülfe suchte und nicht fand. Erst bei vernünftiger, ruhiger Betrachtung der Dinge legte man sich die rechten Fragen vor, wie z. B.: „Wie viel Getreide bauen wir? Wie viel bedarf unser Land? Wie viel fremden Getreides bedürfen wir nach der heurigen Ernte?“ u. s. w.

Erst dann, wenn man sich diese und ähnliche Fragen beantwortet, kommt man auf die eigentliche Ursache, die unzureichende Produktion. Daß die Ursache nicht in der Uebervölkerung liege, also nicht darin, daß der vorhandene Grund und Boden nicht hinreiche, uns zu ernähren, zeigt, neben anderen Erscheinungen bei der Art der Bodenbenutzung, in vollem Lichte das Jahr 1855.

Die Verhältnisse wurden freundlicher, die Bettlerschaaren zerstreuten sich, es fand sich wieder Arbeit und lohnende Beschäftigung, der Unternehmungsgeist entfaltete auf's Neue seine Schwingen mit frischer Kraft, und auch die sittlichen Zustände besserten sich wieder. Diese wohlthuende Erscheinung einer wiederkehrenden Besserung auf allen Gebieten, dieser Umschwung der Dinge fällt in die Zeit, in der sich unter günstigem Einfluß der Jahreswitterung eine bessere Gestaltung der landwirthschaftlichen Verhältnisse, d. h. eine genügende Ernte zeigte. Dies tritt so augenscheinlich hervor, daß die Geschäftsmänner merkwürdiger Weise sogar genau den Monat zu bezeichnen wissen, in welchem der Umschlag stattfand: Oktober 1855, als die Wirkungen einer günstigen Ernte sich zu äußern begannen.

Was also alles Geschrei gegen Getreidewucher, alle Polizeimaßregeln und Verbote der Regierungen, alle klüglich ausgedachten Projekte über Armenversorgung und Armenbeschäftigung, alle Wohlthätigkeitsvereine mit ihren schweren Ausgaben, alle Sparsuppen- und Versorgungsanstalten, alle die Millionen, die man in Frankreich zur Erhaltung eines künstlichen Brodprieses wegwarf, — was alles das nicht vermochte, die Massenarmuth während einiger ungünstigen Jahre zu bewältigen, das vermochte eine einzige reichliche Ernte. Mit Flammenschrift haben diese Jahre die Worte an die Wand gezeichnet, die einst Quesnay unter Louis XV. diesem zugerufen: „Pauvres paysans, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre souverain“; mit Flammenschrift haben sie aber auch der landwirthschaftlichen Produktion ihr Urtheil gesprochen in jenen Zügen, die Könige erbleichen macht: „Mene,

mene, tekel“, d. h. verdöllmetscht: „Man hat dich gezählt, gewogen und zu leicht erfunden.“

Ueber die Wirkungen guter und schlechter Erntden noch folgendes aus demselben Blatte:

1) Im Kanton Zürich betrug die Summe der Armenausgaben, mit welchen die Gemeinden während des Jahres 1839 die Bedürfnisse bestritten, Fr. 181,626; 1848, in Folge der Theurung von 1847, Fr. 367,941, und 1858, in Folge des günstigen Jahres, Fr. 255,653. Von den 110 Gemeinden des Kantons Luzern betrugen die Armensteuern 1841 die Summe von Fr. 52,661, 1848 Fr. 350,303, 1849 Fr. 342,483. Im Aargau wurden Armenunterstützungen verwendet: 1845 Fr. 267,474, 1847 Fr. 437,545, 1860 Fr. 734,520, 1862 Fr. 757,711.

2) Nach einer amtlichen „Uebersicht über die Geschäftstätigkeit der Justizbehörden Württembergs vom 1. Juli 1858 bis 1. Juli 1859“ hatte die Zahl der Civilprozesse eine so geringe Höhe angenommen, wie seit 15—20 Jahren nicht mehr vorgekommen. 1841 zählte man noch 14,684 Civilprozesse. Von da an stieg die Zahl unausgesetzt bis 1852 auf 1853, wo sie eine Höhe von 23,400 erreichte! 1843 sind auch zum letztenmal die Zahl der Kriminalprozesse auf einer der 1858 auf 1859 gleich geringen Höhe von 15,600. Von 1843 an bis 1854/55 stieg die Zahl unausgesetzt bis auf 21,754! (wohlgemerkt bis Juli 1855!). Das überraschendste Resultat erhält man aber durch Vergleichung der Zahl der Gantraprozesse. Die Zahl ist 1858/59 um 185 geringer, als im Vorjahr, und zehnmal geringer, als 1854, wo sie 8813 betrug. Bei den Kriminalprozessen zeigte sich seit 1855 eine unausgesetzte Abnahme der Verbrechen gegen das Eigenthum. Es waren im Ganzen anhängig:

	1856.	1857.	1858.	1859.
Wegen Diebstahls .	3110	1524	1398	969
„ Fälschung .	451	353	363	234
„ Landstreichelei	998	676	281	215
„ Raub . .	12	8	13	6

Noch auffallender ist diese Erscheinung im Kanton Bern. Nach offiziellen Quellen zeigt die Statistik der Straflinge in den Strafanstalten des Kantons Bern auf je 10,000 Seelen der Bevölkerung in den Jahren 1830 bis 1846 6,<sub>2</sub> Kriminalisierte im Durchschnitt. Die gerinste Zahl fällt auf 1831 mit 3,<sub>7</sub>, die höchste ins Jahr 1840 mit 8,<sub>1</sub>. Neuerst interessant ist nun folgende Zusammenstellung: 1843 7,<sub>6</sub>; 1844 7,<sub>6</sub>; 1845 8; 1846 7; 1847 12,<sub>5</sub> (!); 1848 9,<sub>5</sub>; 1849 8,<sub>3</sub>; 1850 14,<sub>2</sub>; 1851 16,<sub>9</sub>; 1852 22; 1853 24,<sub>2</sub>; 1854 22,<sub>4</sub>; 1855 23; 1856 15.

Von da an geht es nun rasch wieder rückwärts auf 14,<sub>13</sub> re. Freilich hat seiner Zeit eine Brochure (Bern bei Huber u. Comp.) die Zunahme der Verbrechen und Demoralisation der Herrschaft des Radikalismus zuschrieben! Hiebei ist nur vergessen worden, nachzuweisen, warum die Zahl der Verbrechen und Vergehen in der konservativen Regierungsperiode von 1850—54 sich so bedenklich vermehrten.

Im Kanton Aargau zählte man von 1807—1816 jährlich im Durchschnitt 1 Verbrecher auf 6552 Einwohner; 1817—1826 1 auf 7241 Einwohner; 1827—1836 1 auf 5330 Einwohner; 1837—1840 1 auf 3856 Einwohner; 1847—1856 (Theurungsjahre!) 1 auf 1948 Einwohner.

In Schaffhausen zählte man von 1834—1845 1 Verbrecher auf 4250 Einwohner, 1844—1853 1 auf 2120 Einwohner und 1854 bis 1863 1 auf 2333 Einwohner.

In Freiburg zählte man von 1833—1842 1 Verbrecher auf 1728 Einwohner; 1843—1852 1 auf 1000 Einwohner und 1853—1862 1 auf 1600 Einwohner.

Im Thurgau zählte man 1838—1843 1 Verbrecher auf 1450 Einwohner; 1844—1853 (Theurung!) 1 auf 900 Einwohner.

Ueberblicken wir das bisher Gesagte nochmals, so werden wir als festgestellt ansehen dürfen, daß die Landwirthschaft in unserm Kanton bis zu einem kleinen Bruchtheil der Bevölkerung die vorherrschende, wenn nicht die alleinige Beschäftigung des Volkes bildet; daß sie über ein Kapital verfügt, welches das gesammte übrige Kapital mehr als um das Doppelte überschreitet; daß sie einen Ertrag aufweiset, der sehr wahrscheinlich auch nochmals doppelt so groß ist, als der Ertrag sämmtlicher übrigen Berufsarten, und daß endlich Schwankungen im landwirth. Ertrag von der eingreifendsten und nachhaltigsten Wirkung auf die aller wichtigsten Angelegenheiten des Volkes sind. Daraus kann — abgesehen von allen weiteren hier nicht genannten Umständen — die Pflicht des Staates gegenüber der Landwirthschaft wohl erkannt werden, hinsichtlich ihres Vorhandenseins überhaupt, wie nicht minder hinsichtlich ihrer Größe.

Bevor wir nun dazu übergehen, die Mittel zu bezeichnen, durch deren Anwendung der Staat die Landwirthschaft heben kann, wollen wir — mit Benutzung jenes Artikels der Sonntagspost — noch einigermaßen den Erfolg darthun, den Verbesserungen der Landwirthschaft nach sich ziehen würden. Man wird an der Hand dieser Darlegung neben der Pflicht des Staates auch eine Aufmunterung für denselben erkennen, seine Pflicht wirklich zu erfüllen.

1) Es gibt viele größere Güter in der Schweiz, in welchen der Durchschnittsertrag des Ackerlandes (30 Sester per Juchart) um 20, ja um 30 Sester überstiegen wird. Eine Verbesserung der landwirthsch. Kultur, welche nur um 10 Sester den Durchschnittsertrag vermehrte, würde den Jahresertrag des Ackerlandes der Schweiz um 27,000,000 Fr., dessen Kapitalwerth um 675,000,000 Fr. erhöhen.

2) Eine Vermehrung des Reinertrags des Kartoffellandes um 10 Fr. per Juchart entspräche einer Vermehrung des gesamten Jahresertrages der Schweiz von 1,794,000 Fr. oder einer Vermehrung des Kapitalwertes von 44,850,000 Fr.

3) Bringt man es dahin, daß in der Schweiz jede Kuh täglich 1 Schoppen mehr Milch giebt und rechnet man den Schoppen Milch zu nur 3 Rappen, so steigt dadurch das jährliche Nationaleinkommen um bloß 4,748,750 Fr. — Können wir es durch Verbesserung der Race dahin bringen, daß jedes zur Welt kommende Kalb nur 1 Fr. mehr gilt als bisher, so beträgt die jährliche Mehreinnahme 525,000 Fr.

4) Kann durch Entsumpfung, Drainirung, bessere Düngung und Bewässerung der Jahresertrag des Futterlandes um 1000 Pf. Heuwerth per Juchart gesteigert werden, und rechnet man den Ctr. zu nur 2 Fr., so steigt das jährliche Nationaleinkommen um 82,948,000 Fr.

5) Vermag eine verbesserte Pflege der Rebe und Behandlung der Trauben den Werth des Weines um 5 Fr. pr. Saum zu erhöhen, so entspricht dies wieder einer Vermehrung des Jahresertrages unserer Weinberge von 3,800,000 Fr.

Wir verzichten darauf, weitere Beispiele anzugeben. Die genannten werden genügen, um zu zeigen, daß der Staat nicht blos die Pflicht hat, zur Hebung der Landwirtschaft beizutragen, sondern daß es auch in seinem wohlverstandenen Interesse liegt, daß er es thue. Denn das liegt wohl auf flacher Hand, daß eine Vermehrung des Nationaleinkommens eine Vermehrung des Staatseinkommens zur unmittelbaren Folge hat — abgesehen davon, daß der Staat um des Volkes willen da ist, und nicht etwa das Volk um des Staates willen.

Nachdem wir im Vorigen die Pflicht des Staates, zur Hebung der Landwirtschaft beizutragen, nachgewiesen und aus dem Erfolg allfälliger Verbesserungen dieses Erwerbszweiges auch den Werth der Erfüllung dieser Pflicht von Seite des Staates ersehen haben, wollen wir nun auf unser eigentliches Thema eingehen und die Mittel anssuchen, welche der Staat zur Erfüllung jener Pflicht anwenden kann. Schon die für ein Referat vorgeschriebene Kürze gebietet uns aber, uns dabei nur auf wesentliche Gesichtspunkte zu beschränken. Die Diskussion möge dann,

wie überhaupt, so auch in dieser Beziehung, die einzelnen Lücken im Referate ausfüllen, bloße Andeutungen weiter ausführen u. s. w., damit dem wichtigen Verhandlungsgegenstande sein Recht werde.

(Schluß folgt.)

## Zur Erinnerung an Lehrer Abraham Schweizer.

(Konferenzvortrag \*) von Lehrer L. Camenisch.)

Das Leben eines Mannes, der in seinem Berufe alt und grau geworden, bietet ganz gewiß immer mehr oder weniger Züge dar, die für andere Lehrreiches in sich schließen. Ein solches Lebensbild Ihnen in Kürze vorzuführen, ist der Zweck dieser Zeilen. Ich glaube damit gegenüber dem Manne, dessen Leben wir uns noch einmal vergegenwärtigen wollen, eine schuldige Pflicht der Dankbarkeit abtragen zu können und denke, daß auch die freie Lehrerkonferenz gerne dem Andenken eines thätigen und dieselbe oft belebenden Mitgliedes ein halb Stündchen widmet.

Abraham Schweizer ist im Jahr 1799 im Dorfe Rappel geboren, wo er bis zu seinem Tode unter dem Namen: s'Hüttbuels Friedli's Abrahamli bekannt war. Die liebliche Lage seines Heimatortes in dem schönen Gelände des obern Toggenburgs übte jederzeit einen tiefen Eindruck auf sein Inneres aus, der sich vielfach in treuer Anhänglichkeit an seine Heimath äußerte. Wenn ihn auch seine Lebensschicksale die meiste Zeit von der Heimat fern hielten, zog es ihn doch so oft als möglich dahin, wo seine Wiege gestanden und wo er seine Jugendzeit verlebt hatte.

Sein Vater war ein Zimmermann, vertauschte aber diesen Beruf mit dem eines Webers und bei dieser Handthierung mußten dann Frau und Kinder, deren sie drei hatten, natürlich mithelfen; die größern am Webstuhl und die kleineren an der Spuhlsrahme. Das scheint aber des Friedlis Benjaminli wie andern Kindern nicht immer behagt zu haben und gewiß sang er auch hie und da die Weber- und Spuhlsjeremiade:

O hilf mir Gott ins ewige Läba,  
so muaz i weder spuahla noch wäba.

Als dann die Zeit der freiwilligen Schulpflichtigkeit für Abraham da war, trat der Kleine in die Schule seines Dorfes und war dort ein stiller, lernbegieriger Schüler und als solcher des Lehrers Freude

\*) Es sind der Redaktion noch mehrere Konferenzvorträge zugestellt worden. Es werden dieselben so bald wie möglich auch Berücksichtigung finden; einstweilen danken wir den Herren Einsendern recht höflich.